

STATUTEN 2021

Statuten der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren

Artikel 1

Die "Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK), Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture (CDCA), Conferenza dei direttori cantonali dell'agricoltura (CDCA)" ist eine einfache Gesellschaft mit Sitz im Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern.

I. Zweck und Aufgaben

Artikel 2

¹ Die LDK setzt sich für die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen einerseits sowie zwischen Bund und Kantonen in Fragen der Landwirtschaft ein.

² Die LDK setzt sich für eine schweizerische Landwirtschaftspolitik und die Förderung optimaler Rahmenbedingungen für eine produzierende, bäuerliche Landwirtschaft ein.

³ Dabei wahrt die LDK eine volkswirtschaftliche Sichtweise.

Artikel 3

Die Konferenz erfüllt ihre Aufgaben durch:

- a) jährlich mindestens einmal stattfindende Konferenzen, an denen die Mitglieder gegenseitig Informationen und Erfahrungen austauschen sowie durch Fassung selbständiger Beschlüsse wirkungsvoll ihre gemeinsame Haltung zu eidgenössischen und weiteren Vorlagen zum Ausdruck bringen;
- b) die Zusammenarbeit mit dem Bund, insbesondere der Bundesversammlung, dem eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und dem Bundesamt für Landwirtschaft;
- c) die Zusammenarbeit mit anderen Regierungskonferenzen, welche die Landwirtschaft betreffende Themen behandeln;
- d) die Zusammenarbeit mit der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) und weiteren Fachkonferenzen im Bereich der kantonalen Agrarverwaltung.
- e) den Meinungsaustausch mit anderen Organisationen, welche landwirtschaftliche Interessen vertreten oder die Landwirtschaft betreffende Fragen bearbeiten.

II. Mitgliedschaft und Beschlussfassung

Artikel 4

¹ Mitglieder der Konferenz sind die Vorsteherinnen und Vorsteher der für die Landwirtschaft zuständigen Departemente der Kantone der Schweiz sowie des Fürstentums Liechtenstein.

² Die Mitglieder nehmen persönlich an den Sitzungen der LDK teil.

³ Kann ein Mitglied nicht persönlich teilnehmen und delegiert es eine Stellvertretung, stellt es sicher, dass seine Stellvertretung sich in seinem Namen an den Debatten beteiligen kann. Stellvertreter haben nur beratende Stimme.

Artikel 5

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Die Beschlüsse der LDK haben für die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein empfehlenden Charakter.

² Hat die LDK in Ausführung von Bundesrecht einen für alle Kantone verbindlichen Beschluss zu fassen, so gilt dieser als zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

³ Mit dem einfachen Mehr der Stimmenden kann die LDK andere Sachfragen der Rahmenvereinbarung KdK (IRV vom 24.06.2005) unterstellen. Gleichzeitig legt sie fest, ob die Sachfrage i. S. von Art.1 Abs. 2 oder 3 IRV zu handhaben ist.

⁴ Das Fürstentum Liechtenstein entscheidet im Rahmen seiner Gesetzgebung autonom, ob es sich Beschlüssen nach Abs. 2 und 3 unterzieht. Es setzt die LDK über seinen Entscheid umgehend in Kenntnis.

III. Organisation

Artikel 6

Die Organe der LDK sind:

- a) die Konferenz,
- b) der Vorstand,
- c) Das Generalsekretariat LDK / KOLAS
- d) die Rechnungsrevisoren.

Artikel 7

¹ Die Aufgaben der Konferenz sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und des Arbeitsprogramms;
- b) Genehmigung des Voranschlages, der Mitgliederbeiträge und der Rechnung;
- c) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und von vier bis sechs weitere Vorstandsmitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Mindestens bestimmt er einen Vizepräsidenten, eine Vizepräsidentin;
- d) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;
- e) Beschlussfassung zu wichtigen Sachfragen im Sinne von Art. 2;
- f) Wahl der Generalsekretärin / des Generalsekretärs und der Stellvertreterin / des Stellvertreters;
- g) bei Bedarf und für einzelne Vorlagen, die Bestimmung von Themenverantwortlichen / Delegierten aus den Reihen seiner Mitglieder. Diese vertreten die Anliegen der LDK.

² Bei der Wahl des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Landesgegenden und Sprachen Rücksicht zu nehmen.

³ Der Vorstand wird für eine Legislaturperiode gewählt. Sie fällt mit jener der eidgenössischen Räte zusammen. Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 8

Die Konferenz wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen, ferner auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern. Vorschläge für die Tagesordnung sind der Präsidentin, dem Präsidenten rechtzeitig einzureichen. Das Generalsekretariat stellt den Mitgliedern die Unterlagen für die Beratungsgegenstände rechtzeitig zu.

Artikel 9

¹ Dem Vorstand obliegen:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Konferenzen;
- b) die Vertretung der LDK nach aussen;
- c) die Regelung der internen Organisation in einer Geschäftsordnung;
- d) Die Zusammenarbeit mit anderen Direktorenkonferenzen;
- e) Die Abgabe von Empfehlungen an die Mitglieder zu Vorlagen und Berichten der eidgenössischen Räte, des Bundesrats und der Bundesverwaltung, sofern er ein Geschäft nicht der Konferenz zur Stellungnahme zuweist;
- f) Die Stellungnahme zu Vorlagen und Berichten der eidgenössischen Räte, des Bundesrats und der Bundesverwaltung, sofern er ein Geschäft nicht der Konferenz zur Stellungnahme zuweist;
- g) Die Information der Öffentlichkeit;
- h) Die Schaffung der Voraussetzungen, damit das Generalsekretariat seinen Auftrag erfüllen kann;
- i) Die Anstellung des Personals für das Generalsekretariat und die Aufsicht über das Generalsekretariat.

² Der Vorstand kann:

- a) zu den Beratungen der Konferenz und zu seinen Sitzungen die Delegierten, Vertreter des Bundes, Gäste und Fachleute einladen;
- b) Arbeitsgruppen einsetzen;
- c) weitere, der Sache der Konferenz dienende Massnahmen treffen.

³ Der Vorstand verfügt über das beschlossene Budget.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Artikel 10

¹ Die Präsidentin oder der Präsident überwacht und koordiniert die Arbeiten der Plenarversammlung, des Vorstands, des Generalsekretariats, der Kommissionen, Arbeitsgruppen, Experten und Delegierten der Konferenz.

² Die Präsidentin, der Präsident führt in der Konferenz und im Vorstand den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird sie / er durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten vertreten.

³ Die Präsidentin, der Präsident unterzeichnet die ausgehenden Akten. Einfache Korrespondenz kann sie / er an die Generalsekretärin / den Generalsekretär delegieren. Wichtige Beschlüsse und Stellungnahmen der Konferenz und des Vorstands unterzeichnet er gemeinsam mit der Generalsekretärin / dem Generalsekretär.

Artikel 11

¹ Der Generalsekretärin / dem Generalsekretär obliegen die Führung des Generalsekretariates von LDK und KOLAS.

² Er oder sie untersteht den Weisungen des Vorstandes.

³ Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Konferenzen und Vorstandssitzungen der LDK und der KOLAS teil.

Artikel 11a

Dem Generalsekretariat obliegt die Administration von LDK und KOLAS. Es ist insbesondere verantwortlich für folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Organisation der Sitzungen der Konferenzen und der Vorstände;
- b) die Vorbereitung und Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen;
- c) die Führung der Protokolle und der Korrespondenz;
- d) die Rechnungsführung;
- e) die Ausfertigung und den Vollzug der Beschlüsse der Konferenzen und der Vorstände;
- f) die Information der Konferenzmitglieder;
- g) den Informationsfluss zwischen der LDK, der KOLAS und anderen Fachkonferenzen aus dem Bereich der Agrarverwaltung;
- h) die Vertretung der LDK in der Konferenz der Sekretäre der Konferenzen (KoSeKo) und weiteren Gremien der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK);
- i) die Verwaltung der Archive von LDK und KOLAS.

IV. Haushalt

Artikel 12

¹ Die Aufwendungen der LDK und des Generalsekretariates LDK / KOLAS werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Jahresbeiträge, bestehend aus einem Grundbeitrag und einem variablen Beitrag nach Massgabe der Einwohnerzahl der Kantone bzw. des Fürstentums Liechtensteins und werden alljährlich durch die ordentliche Konferenz festgesetzt.

² Für die Verbindlichkeiten der LDK haftet ausschliesslich das Vermögen der Konferenz.

³ Für die Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitsgruppen können ein Sitzungsgeld und eine Reiseentschädigung ausgerichtet werden; ihre Höhe wird von der Konferenz festgesetzt.

⁴ Der Vorstand regelt die Einzelheiten für die Arbeitsverhältnisse im Generalsekretariat.

⁵ Die LDK strebt eine Eigenkapitaldecke von einem halben Jahresumsatz an.

Artikel 13

(aufgehoben)

Artikel 14

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und berichten darüber schriftlich an die Konferenz.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 15

¹ Die Konferenz fasst alle Beschlüsse, inbegriffen diejenigen für Statutenänderungen, mit dem einfachen Mehr der Stimmenden.

² Für die Ausserkraftsetzung der Statuten ist hingegen das absolute Mehr aller Mitglieder notwendig. Die letzte Konferenz beschliesst über Art und Durchführung der Liquidation.

Von der Konferenz vom 10. September 2021 in Charmey mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Conseiller d'Etat Philipp Leuba
Präsident



Roger Bisig
Sekretär